



Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln

Textliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan Aldenhoven A 17 -1.Änderung-

Das Industriegebiet wird in der Nutzung wie folgt eingeschränkt:

GI-Gebiet

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Industriegebiet nach § 9 BauNVO folgende, in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 (MBL. NW.1990, S.504 ff.) aufgeführte Betriebsarten nicht zulässig:

Betriebsarten der Abstandsklassen I und II

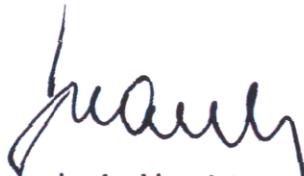
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können in dem Industriegebiet auch Betriebsarten der Abstandsklasse II des o.a. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen, geschlossener und/oder schalldämmender Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Eine Ablichtung der o.a. Abstandsliste ist diesen Festsetzungen beigelegt.

Aufgestellt im November 1991



(Bürgermeister)



(Gemeindedirektor)